

Fahr am Vorabend der Reformation

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **67 (1973)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Annahme seines Bruders Walther als Klosterkonventual zur Einsetzung eines Schiedsgerichts¹. Anlaß zu dieser Auseinandersetzung dürfte der Umstand gewesen sein, daß Walther von End sich schon längere Zeit einen entsprechenden Titel anmaßte: Kondolierte doch bereits knapp anderthalb Jahre vorher «Herr Walther von End, brobst zû Vare, custer zû den Ainsidel und conventual zû Sant Gallen» dem Bürgermeister und den Räten von St. Gallen anläßlich des großen Stadtbrandes von 1418².

Mit diesen Ausführungen wollten wir einen Einblick in den Niedergang des Adelsgeschlechtes von End vermitteln, um so erhöhtes Verständnis für die Vorgänge im Kloster Fahr zu schaffen, die wohl nicht unwesentlich mit der Person des damaligen Propstes zusammenhingen.

D. Fahr am Vorabend der Reformation

In der Zeit von ca. 1420 bis zur Reformation möchten wir uns auf diejenigen Quellenstücke konzentrieren, welche ein Element der Abhängigkeit vom Mutterkloster enthalten. Parallel mit einer geschwächten Position Einsiedelns, hervorgerufen durch Verschuldung und Personalknappheit, stellen wir nämlich eine erhöhte Selbständigkeit der Klosterfrauen in Fahr fest. Obschon die Frauen relativ selten allein urkunden und siegeln³, erfolgt ihr rechtliches Handeln in überwiegender Mehrzahl ohne jede Mitwirkung Einsiedelscher Instanzen. Es urkunden jeweils die Geschäftspartner, besonders häufig ferner der Zürcher Rat, dessen Entscheid auch bei den meisten Streitfällen angerufen wird, und in vermehrtem Maße der Vogt, bis 1435 Angehörige der Familie Schön, nachher der Meyer von Knonau⁴. Diese letztern behielten übrigens diese Funktion «in erstaunlicher, wohl unerreichter Kontinuität» bis 1798⁵.

¹ UBSG IV S. 180 f.; nach P. BÜTLER, op. cit. S. 70 verschwindet Walther von End erst jetzt aus den Quellen; a. M. O. RINGHOLZ S. 332 und R. HENGGELER, Profeßbuch 255. Ein Spruch in der Sprache ist nicht überliefert.

² UBSG IV S. 123.

³ Es handelt sich um die mit dem Konventsiegel versehenen Urkunden, vgl. oben S. 58 Anm. 3.

⁴ Vgl. StAE D. IC. 2, bzw. RE 760; interessant sind die Bedingungen der Belehnung: «Jeweils der älteste Sohn ist Inhaber der Vogtei, in Ermangelung von Söhnen können sie auch Töchter innehaben, die aber dann einen Trager aufstellen müssen. Der Vogt, beziehungsweise der Trager hat die Pflicht, zu den Hochzeiten (hohen Festtagen) zum Abte zu kommen und ihm da althergebrachte Dienste zu leisten», «d. h. den Sessel zu tragen». O. RINGHOLZ S. 375 mit Anm. 2; vgl. auch die Erneuerung gemäß RE 1096 (a. 1496).

⁵ Vgl. statt vieler: O. ALLEMANN S. 147.

1. Das Verschwinden des Propstes

In der bisher behandelten Geschichte Fahrs stellte die Person des Propstes jeweils das wichtigste Bindeglied zwischen Mutter- und Tochterkloster dar. Walther von End, der – wie wir erwähnt haben – 1419 aus den Quellen verschwindet, war der letzte Träger dieses Titels vor der Glaubensspaltung, von dem wir wissen, daß er sich in irgend einer Weise um Fahr gekümmert hat.

Im Jahre 1428 verteilte der Abt von Einsiedeln die verschiedenen Klosterämter: Die Propstei Fahr erhielt Franz von Rechberg¹. 1433 führte er den entsprechenden Titel, als der Abt mit seinem Konvent Prokuratoren bestellte, die vom Papste Eugen IV. eine Bestätigung für die Ablässe des Wallfahrtsortes erwirken sollten, um entsprechende Angriffe des Bischofs von Konstanz abzuwehren². Wie lange Franz von Rechberg wenigstens der Form nach noch Propst von Fahr war, entzieht sich unserer Kenntnis³. Ab 1447 erscheint er jedenfalls als Abt von Einsiedeln. Der Name eines Nachfolgers für unsere Propstei ist nicht überliefert.

Infolge des alten Zürichkrieges blieben viele Einkünfte, Zinsen und Zehnten unseres Klosters rückständig. Kein geringerer als der bekannte Felix Hemmerli, als vom Apostolischen Stuhle gesetzter Verteidiger der Rechte des Propstes – welches Amt möglicherweise bereits nicht mehr bekleidet wurde –, der Meisterin und des Konventes⁴, mahnte daher im Jahre 1444 alle Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen⁵. Die in einer Urkunde von 1515 als verstorben erwähnte Klosterfrau von Fahr, Dorothea Hemmerli, die nach Ringholz möglicherweise das Amt einer Kustorin bekleidete, war übrigens eine Verwandte des Felix⁶.

¹ DAE D Nr. 85, bzw. RE 705; O. RINGHOLZ S. 370 f.

² DAE A Nr. 6, bzw. RE 749; das Quellenstück trägt bei O. RINGHOLZ S. 348 die Jahrzahl 1432.

³ Ob er in der bei O. RINGHOLZ S. 373 A. 6 zitierten Quelle aus dem Jahre 1438 noch den Propsttitel trägt, entzieht sich unserer Kenntnis; das Stück soll im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg im Breisgau liegen. Im Kontext bei O. RINGHOLZ l. c. wird er lediglich als «Konventuale» bezeichnet.

⁴ Bei O. RINGHOLZ S. 404 heißt es hier zu Unrecht «des Klosters».

⁵ Summarium zu StAE D. MB. 1, beziehungsweise RE 804 (mit falschem Datum). Nach Flüeler hängt an der Urkunde das Siegel des Felix Hemmerli und ist sehr gut erhalten. Vgl. in diesem Zusammenhang die Arbeit von B. REBER: Felix Hemmerlin von Zürich (Zürich 1846).

⁶ Felix Hemmerli erscheint im Necrol. Fahrense unter dem 6. Dez., vgl. MGH Necrol. I 388. Zu Dorothea vgl. AU VIII (Bremgarten) Nr. 552 (a. 1488), Summarium zu StAE D. ED. 7, bzw. RE 1202 (a. 1515) und MGH Necrol. I 386 unterm 11. Juli. Ihr Bruder wird in HBLS IV 181 als Verwandter des Kantors bezeichnet.

In einer Kundschaft über die Herrschaftsverhältnisse¹ berichtet um 1490 Heini Ersam, Ammann zu Fahr: «... es sye vor zyten ein probst zů Var gewesen, der geben den frowen ir pfrund, desglich beiden priestern (d. h. dem Kaplan zu Fahr und dem Leutpriester in Weiningen) und das ubrig gehorte an die probsty»². Ein undatiertes, nach Ringholz wohl etwa um die gleiche Zeit entstandenes Zinsurbar umfaßt indessen noch die Einkünfte des Propstes an Zinsen, ferner die auffallenderweise niedriger lautende Summe der Einkommen der Kirche von Fahr, des Kelleramtes, des Tisches der Frauen und «in ihr theilung» (wohl für die einzelnen Pfründen)³. Der Ausdruck «Propst» dürfte auch hier lediglich noch einer althergebrachten Verwaltungseinteilung Fahrs entspringen, ohne daß damit ein bestimmter Träger dieses Titels gemeint wäre.

2. Die Beteiligung des Abtes bei Streitigkeiten und Geschäften

Im Jahre 1427 klagten die Meisterin und eine Klosterfrau von Fahr namens ihres Konventes – mit Gunst, Wissen und Willen des Abtes, ihres Obern, wie es in der Quelle ausdrücklich heißt – vor einem Zürcher Schiedsgericht wegen des Falles. Im Entscheid wird auf die Genossame verwiesen, welche die Gotteshäuser Einsiedeln, St. Gallen, Reichenau, St. Felix und Regula in Zürich, Pfäfers, Säckingen und Schänis miteinander haben. Da Fahr Glied des Gotteshauses Einsiedeln ist, müssen Gotteshausleute, die einem dieser sieben Gotteshäuser angehören und in Weiningen oder Engstringen sterben, dem Kloster Fahr den Fall geben⁴.

Der Abt von Einsiedeln übertrug ferner im Jahre 1464 einen Streit zwischen den Frauen von Fahr und dem Leutpriester von Weiningen an Matheus Nithart, Propst zu Zürich, zum Entscheid. Die Auseinandersetzung drehte sich um Einkünfte des Leutpriesters und ist bei Allemann sehr ausführlich umschrieben⁵. Sie ist für uns nur deshalb von Interesse,

¹ Vgl. unten S. 86s.

² StAZ C I, Stadt und Land, Nr. 3224 zit. bei O. ALLEMANN S. 102, der darin eine Reminiszenz an Walther von End erblickt.

³ Summarium zu StAE D. GD. 1, der an erster Stelle genannte Kernenzins betrug beispielsweise für den Propst ca. 135, für die Summe der übrigen Verwaltungszweige ca. 92 Mütt. Zur Datierung vgl. O. RINGHOLZ S. 543.

⁴ StAE D. LB. 6, gedruckt bei AEGIDIUS TSCHUDI, Chronicon Helveticum (ed. Basel 1734/36) II S. 189 und Rechtsgutachten, Beilagen 19 ff.; O. RINGHOLZ S. 375. – In einem Zürcher Urteil aus dem Jahre 1458 wurden die Gotteshausleute der Abtei Zürich von einer Fallpflicht gegenüber Fahr wieder befreit; vgl. dazu StAE D. LB. 7 bzw. RE 890 sowie O. RINGHOLZ S. 457s.

⁵ StAE D. MB. 2; O. ALLEMANN S. 76s.

weil der Leutpriester offenbar zunächst direkt beim Abt um einen Spruch nachgesucht hatte.

Mit Gunst und Willen des Abtes will schließlich die letzte Meisterin vor der Reformation, Veronika Schwarzmurer, um ca. 1520 den dem Kloster Fahr gehörenden Meierhof zu einem Erblehen verkauft haben. Flüeler stellt in einer Anmerkung zu diesem Quellenstück in Frage, ob der Abt angesichts der verworrenen Zustände in Einsiedeln und Fahr im Zusammenhang mit dem Auftreten Zwinglis seine Zustimmung tatsächlich gegeben hat ¹.

3. Die Ammänner von Fahr

Das Auftreten von Ammännern von Fahr im letzten Jahrhundert vor der Reformation steht wohl mit der oben besprochenen Satzung des Abtes von Einsiedeln aus dem Jahre 1411 in Zusammenhang, wonach dieser im Bedarfsfalle dem Tochterkloster einen Pfleger für das Weltliche setzen kann ²: Ein Fertigungsakt betreffend den Kauf von Reben durch einige Klosterfrauen aus dem Jahre 1425 wird nämlich mit folgenden Worten eingeleitet: «Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kund ich Rütger Pfister ze disen ziten amman ze Var von enpfelhens (sic) wegen des erwirdigen mines genädigen heren ... appt des gotzhus ze den Einsiedeln dz für mich kam an der statt da ich von des selben mines heren wegen offenlich ze gericht sas...» Dieser Ammann wurde offenbar *durch den Abt* bestellt. Er hängt sein persönliches Siegel an die Urkunde³.

Im Jahre 1438 siegelt Hans Weibel, Ammann zu Fahr, den Verkauf eines Zehnten an Meisterin und Konvent ⁴. – Besonders interessant ist sodann eine Urkunde des Heini Ersam, «zû diser zitt des gotzhus zû Var amman», wonach er selbst im Jahre 1481 einer Klosterfrau zu Fahr von seinem Haus und seinen Gütern zu Weiningen einen Geldzins verkauft ⁵.

In seiner bereits erwähnten Kundschaft berichtet schließlich der gleiche Ammann Heini Ersam um ca. 1490 von einer *Mitsprache* der

¹ Summarium zu StAE D. QC. 1.

² Vgl. oben S. 80 Anm. 2.

³ StAE D. FC. 14; O. ALLEMANN S. 114 stellt eine gewisse Ähnlichkeit mit StAE D. FC. 8 (a. 1359, vgl. oben S. 51 Anm. 3) fest.

⁴ Summarium zu StAE D NB. 2, bzw. RE 772; O. ALLEMANN S. 90 Anm. 139 mit falscher Signatur.

⁵ StAE D. ED. 5 bzw. RE 1011; auch an diese Urkunde hängt der Ammann «min eigen insigel».

Frauen bei der Ernennung der Ammänner. In jenem Quellenstück heißt es nämlich: «So haben die frowen ein ammann da zů setzen, den erzeigen sy denn einem herrn von Einsydeln, dem swere er»¹.

Mehr läßt sich auch nach einem sorgfältigen Quellenstudium über die Fahrer Ammänner am Ausgang des Mittelalters nicht sagen. In einer Urkunde von 1515 wird lediglich noch ein nicht näher benannter «pfläger des gotzhus Far» nebenbei erwähnt².

III. DIE VERHÄLTNISSE IN FAHR ZUR ZEIT DER REFORMATION³

A. Der Zerfall des Klosterlebens

Einleitend möchten wir die folgende Kundschaft des Zürcher Reformators Ulrich Zwingli an eine obrigkeitliche Behörde stellen, die aus der Zeit kurz vor dessen Tod, jedenfalls aber nach Januar 1530 stammt:

«Diss ist die summa die ich sagen kan:

Das herr pflger von Geroldsegg einist mit meister Frantzen selgen, anderst mit meister Johans Oechlin und meister Erasmus mich gen Var geschickt und uff der malen eines üns empfohlen, den closter frowen da selbst das kloster⁴ und metti gsang nach zů lassen und an deß statt die heligen gschrift ze lesen in tütscher sprach, ouch inen ze erlauben die heligen ee, welche nit möchte reinkklich⁵ leben, und, bin ich recht yngedenck, inen ouch ir yngebracht gůt harus ze lassen, mit andrem früntlichen, christlichem embieten... Weißt herr von Geroldsegg und meister Erasmus wyter ze sagen.

Uwer wysheit williger und ghorsamer
Huldrych Zuingli

¹ Vgl. oben S. 85 Anm. 2.

² StAE D. ED. 7.

³ Zum ganzen Abschnitt vgl. u. a. R. TSCHUDI, Einsiedeln.

⁴ Im Sinne der Klausur oder des benediktinischen Gelübdes der stabilitas loci zu verstehen.

⁵ Nach Idiotikon VI 994 besonders bei Zwingli häufig in der Bedeutung von «keusch».